

# Konzept / Checkliste zur Durchführung des Qualifikationsbereiches Teilprüfung für die MEM-Berufe angesichts der Corona-Krise

## Vorbemerkung

Für die MEM-Berufe/MEM-Industrie ist eine **nationale Lösung** des diesjährigen Qualifikationsverfahrens auch entscheidend für die Zukunft der jungen Berufsleute. Kantonale Sonderwege sind zu vermeiden!

Swissmem und Swissmechanic setzen sich mit allen Kräften via Verbundpartnerschaft – namentlich in der engen Zusammenarbeit mit dem Schweizer Arbeitgeberverband und dem Schweizer Gewerbeverband – dafür ein.

**Qualifikationsverfahren gemäss Richtlinien «Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung zur Kompetenzmessung infolge Corona Virus (COVID-19) im Jahr 2020» (Stand 27.03.20)**

## Angepasste Qualifikationsverfahren 2020

### 4-jährige Grundbildungen

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

### **3-jährige Grundbildungen**

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:

- a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Note der Teilprüfung, den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. Teilprüfung: 25 %;
- b. praktische Arbeit: 25 %;
- c. Berufskennntnisse: 15 %; (Erfahrungsnote Berufsfachschule)
- d. Allgemeinbildung: 20 %;
- e. Erfahrungsnote: 0 %.

3 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

### **2-jährige Grundbildung (wie bisher)**

1 Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.

2 Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der Erfahrungsnoten. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Allgemeinbildung: 20 %;
- c. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht: 20 %;
- d. Erfahrungsnote überbetriebliche Kurse: 20 %.

## Checkliste Qualifikationsbereich Teilprüfung

Diese werden unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) durchgeführt. Als Grundlage dienen die [allgemeine Checkliste – Prävention von COVID-19](#) und [das Merkblatt für Arbeitgeber / Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz](#).

Ansonsten werden die Teilprüfungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Entscheid und Planung erfolgt wie bisher durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Dabei sind diese Checkliste und die Vorgaben gemäss Beilagen verbindlich.

Bei den Teilprüfungen gibt es dabei keinen definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können, analog des Normalzustandes.

Alle Lernenden der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen, welche ihre Lehre im Jahr 2021/2022 regulär beenden, müssen die **Teilprüfung absolvieren können**. Idealerweise sollen diese bis **Ende Juli** durchgeführt werden (notfalls während den Sommerferien).

Bis zur Teilprüfung müssen alle obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss BiVo absolviert worden sein.

Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, dass Sie sich vor den Prüfungen mittels Vorbereitungskursen auf die Teilprüfungen in den üK-Zentren und Lehrwerkstätten vorbereiten können. Dabei sollen sie die an der Prüfung eingesetzten Tools (Maschinen, Werkzeuge, Programme, Hilfsmittel etc.) und die Infrastruktur kennenlernen. Somit können sie die Fertigkeiten nochmals vertieft anwenden.

Um die Durchführung der Teilprüfung zu erleichtern, soll dieses Jahr ermöglicht werden, dass die Einzelpositionen der Teilprüfungen zu getrennten Zeitpunkten und falls nötig an verschiedenen Orten durchgeführt werden können. Dadurch wird es einfacher sein, die Prüfungen in Kleingruppen durchzuführen und die Vorgaben des Bundes, wie die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Abstandsregel etc. einzuhalten.

### Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt

Sind die üK-Zentren und Lehrwerkstätten bis auf weiteres geschlossen (bis Ende Mai / Juni) und können aufgrund von erhöhten Schutzmassnahmen des Bundes die Teilprüfungen bis im Juli 2020 nicht durchgeführt werden, ist eine **Verschiebung auf Ende 2020 (20.12.2020)** zu realisieren.

**Wichtig:**

- Den Lernenden muss zwingend die Möglichkeit geboten werden, dass Sie sich vor den Prüfungen mittels Vorbereitungskurse auf die Teilprüfungen in den üK-Zentren und Lehrwerkstätten vorbereiten können. Dabei sollen sie die Maschinen und Infrastruktur kennenlernen und die Fertigkeiten nochmals vertieft anwenden können.
- Bis zu der Teilprüfung müssen alle obligatorischen überbetrieblichen Kurse gemäss BiVo absolviert worden sein.

**Präventionsmassnahmen zusätzlich zu den Vorgaben gemäss Beilagen:**

- Bei der Abgabe und Entgegennahme der Aufgabenstellung tragen die Experten Handschuhe und Schutzmasken.
- Werkzeuge und Messmittel müssen für jeden Prüfling separat vorhanden sein. Es darf kein Austausch untereinander stattfinden. Jeder Lernende muss eigene Arbeitsplätze zur Verfügung haben, es dürfen keine Arbeitsplätze von mehreren Lernenden benützt werden ohne vorhergehende gründliche Desinfizierung.
- Reinigen Sie regelmässig Arbeitsflächen, Werkzeuge und Hilfsmittel, Türgriffe, Aufspannvorrichtungen, Messmittel, Maschinentastaturen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.
- Die Garderobekapazität muss überprüft werden. Falls die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden können, muss die Garderobe gestaffelt betreten werden.
- Besprechungen müssen in einem Raum oder einer Örtlichkeit durchgeführt werden, in dem/r die Vorgaben des Bundes eingehalten werden. Die Tische werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.

**Checklisten:**

- Merkblatt für Arbeitgeber **Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)**
- Prävention von Covid-19 **allgemeine Checkliste**